

Ausfertigung:

Amtsgericht Straubing
8 OWi 142 Js 94374/10
kam

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle gelangt
am 02. März 2011

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

des Amtsgerichts Straubing

In der Bußgeldsache gegen

[persönliche Angaben wurden entfernt]

wegen **OWI Gewerbeordnung**

aufgrund der Hauptverhandlung vom 21.02.2011

an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht L. Hxxxx
2. Justizangestellte XXXXX
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

1. Der Betroffene ist schuldig der vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit des gewerbsmäßigen Vermittelns von Darlehen und des Nachweises der Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge ohne Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1A GewO und wird deshalb zu einer

Geldbuße von 400,-- Euro

verurteilt.

1. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 a, 144 Abs. 1 Nr. 1 h GewO

Gründe:

I.

[Persönliche Verhältnisse entfernt]

2

Zusätzliche Einkünfte verschafft er sich durch das Internet. Er verdient hierbei etwa 12, -- Euro pro Internetbenutzer, der über die vom Betroffenen dort lancierten Links von Kreditfirmen zu diesen Kreditfirmen gelangt. Dieses Geld erhält der Betroffene dann von dieser Kreditfirma. Aus diesen beiden Einnahmenquellen verdient der Betroffene durchschnittlich etwa 1.100,-- Euro netto monatlich. Der Betroffene hat keine Unterhaltverpflichtungen. Der Betroffene hat Schulden beim Finanzamt und einer Bank sowie sonstige Schulden in Höhe von insgesamt etwa 30.000,-- Euro. Der Betroffene lebt mit seiner Lebensgefährtin und zahlt anteilig monatlich 360, -- Euro Miete. Über weitere Einkunftsquellen verfügt der Betroffene nicht.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 02.02.2011 enthält für den Betroffenen keine Eintragungen.

Durch Urteil des Amtsgerichtes Straubing vom 24.09.2011, rechtskräftig seit 02.10.2007, wurde der Betroffene der fahrlässig begangenen rechtlich zusammentreffenden Ordnungswidrigkeiten nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 a GewO sowie des fahrlässigen

Nichtanzeigens eines Gewerbes entgegen § 14 Abs. 1 GewO schuldig gesprochen und deshalb zu einer Geldbuße von 200, -- Euro verurteilt (Az.: 8 OWi 142 Js 94674/07).

Dieser Verurteilung lag ein Bußgeldbescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.07.2007 zugrunde, in dem dem Betroffenen zur Last gelegt wurde, seit mindestens 19.03.2006 auf der Internetseite www.xxxxx.de die Vermittlung von Krediten anzubieten, ohne die hierfür notwendige gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34 c GewO zu besitzen.

II.

Im Zeitraum vom 10.02.2008 bis 10.02.2010 installierte und betrieb der Betroffene im Internet auf diversen Internetseiten sog. Portale, die Informationen enthalten für die Vermittlung von Darlehen von Kreditfirmen an die Nutzer dieser Internetseiten, die Links enthalten zur Weiterleitung der Nutzer dieser Internetseiten an diese Kreditfirmen und die die Adress- und Personaldaten des Betroffenen aufweisen mit Blick darauf, dass sich die Nutzer dieser Internetseiten an den Betroffenen zur Erlangung von Informationen für die Kreditvermittlung wenden könne. Im Einzelnen handelt es sich um die Internetseiten

[Domains entfernt]

Wie der Betroffene wusste, verfügte er nicht über die für die Vermittlung des Abschlusses und den Nachweis der Gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 34 c GewO. Der Betroffene betrieb diese Internetseiten fortgesetzt über den genannten Zeitraum auf eigene Rechnung und mit der Absicht, aus diesem Betrieb dieser Internetseiten Gewinn zu erzielen und sich hierdurch Einnahmen zu verschaffen. Der Betroffene erhielt von den jeweils hinter ihm stehenden Kreditfirmen eine Provision pro Internetbenutzer, der über die jeweilige Seite des Betroffenen an die jeweilige Kreditfirma gelangte.

Die Einkünfte aus diesen Provisionen liefen auf Rechnung des Betroffenen.

III.

Die zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dessen eigenen glaubhaften Angaben, aus dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 02.02.2011, aus dem verlesenen Bußgeldbescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.07.2007 aus dem beigezogenen Verfahren 8 OWi 142 Js 94674/07 der Staatsanwaltschaft Regensburg, Zweigstelle Straubing (Bl. 75 und 76 dieses beigezogenen Verfahrens) und aus der verlesenen Urteil des Amtsgerichtes Straubing vom 24.09.2007 aus diesem beigezogenen Verfahren (Bl. 84 und 85 dieser beigezogenen Akte).

Die Feststellungen zum Sachverhalt ergeben sich aus der eigenen Einlassung des Betroffenen, aus der Aussage des unvereidigt vernommenen Zeugen POK E., aus den verlesenen und in Augenschein genommenen Screenshots der jeweiligen Internetseiten (Bl. 12- 20 d.A.) und aus der verlesenen Gewerbe-Anmeldung des Betroffenen vom 02.06.2010 (Bl. 23 d.A.).

Der Betroffene hat sich dahingehend eingelassen, dass er die verlesenen und in Augenschein genommenen Internetseiten seit 2002 aufgebaut habe und betreibe, weil er damals in einer schlechten finanziellen Lage gewesen sei und sich hierdurch eine Einnahmequelle habe

verschaffen können. Es handle sich um reine Linkseiten. Er vermittele keine Darlehen. Er füttere den Internetuser lediglich mit Informationen. Mit der eigentlichen Abwicklung der Darlehen habe er nichts zu tun. Er stelle auf diesen Internetseiten nur Informationen zusammen und handle sozusagen als Tippgeber, der den Kontakt zwischen dem Interessenten und dem Kreditmakler herstelle. Der Ablauf sei beispielsweise so, dass er von XXXkredit 12, -- Euro pro Vermittlung erhalte. Konkret laufe es so ab, dass ein Internetnutzer auf seine Seite gelange, dort Informationen erhalte und dann beispielsweise den Link von XXXkredit anklicke und so auf die Seite von XXXkredit gelange. Für diese Vermittlung erhalte er dann Geld von der dahinterstehenden Kreditfirma. Bereits 2007 habe er versucht, dieses Gewerbe anzumelden und eine Erlaubnis zu bekommen. Er sei damals aber angesprochen worden von Seiten der Verwaltungsbehörde, dass sein Antrag keine Aussicht auf Erfolg habe und dass er deshalb den Antrag zurücknehmen solle. Dies habe er dann getan. Am 02.06.2010 habe er nochmals einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung gestellt für die Tätigkeit „Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträge über Darlehen“. Diesen Schein habe er aber nicht bekommen, da er Schulden habe. Der Betroffene hat sich weiter dahingehend eingelassen, dass er diese Einkunftsquelle über das Internet als Chance sehe. Die Landratsämter würden die Menschen nur über den Tisch ziehen. Er sei der Meinung, dass die Vorschrift des § 34 c Gewerbeordnung im Internetzeitalter nicht mehr aktuell sei.

Diese Angaben des Betroffenen werden bestätigt durch die verlesenen und in Augenschein genommenen Screenshots der Internetseiten, auf denen der Betroffene, wie er selbst angibt, die Möglichkeit schafft, dass Interessenten an die hinter dem Betroffenen stehenden Kreditfirmen vermittelt werden. Die verlesenen und in Augenschein genommenen Internetseiten weisen die Personaldaten des Betroffenen aus. Diese Internetseiten enthalten des weiteren Informationen bezüglich der Gewährung von Darlehen sowie Links zur Weitervermittlung an Kreditfirmen. Bestätigt werden diese Erkenntnisse aus der eigenen Einlassung des Betroffenen und aus den verlesenen und in Augenschein genommenen Internetseiten durch die Angaben des Zeugen POK E. Dieser hat sich dahingehend eingelassen, dass er am 10.02.2010 im Rahmen anderweitiger strafrechtlicher Ermittlungen wegen Computerbetrugs und Internetseiten gestoßen sei, in denen der Name des Betroffenen im Zusammenhang mit Kreditvermittlungen als Verantwortlicher für die Internet-Präsentation bzw. als Kontaktperson für Kreditvermittlungen angegeben und genannt war. In diesem Zusammenhang habe er dann deshalb Ermittlungen aufgenommen und bei der Internetsuchmaschine „Google“ den Namen des Betroffenen eingegeben. Hierdurch sei er auf weitere Internetseiten gestoßen, auf denen der Name des Betroffenen wiederum angegeben und genannt war im Zusammenhang mit Kreditvermittlungen als Verantwortlicher für diese Internet-Präsentationen oder auch als Kontaktperson für Kreditvermittlungen. Er habe dann beim Landratsamt nachgefragt, ob der Betroffene hierfür eine Erlaubnis habe. Deshalb habe er die Ermittlungen dann weitergeleitet an das Landratsamt Straubing-Bogen. Es bestehen keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Einlassung des auch glaubwürdigen Zeugen POK E.. Der Zeuge E. ist als Polizeibeamter ein neutraler Zeuge und hat kein Interesse am Ausgang dieses Verfahrens. Die Glaubhaftigkeit seiner Einlassung ergibt sich auch schon daraus, dass sie sich im Wesentlichen deckt mit den eigenen Einlassungen des Betroffenen. Es besteht kein Grund, an der Glaubhaftigkeit der Einlassung des Zeugen E. bzw. an der Glaubwürdigkeit seiner Person zu zweifeln.

Die verlesenen Internetseiten, die am 08.02.2010 ausgedruckt wurden, enthalten folgende Ausführungen:

[Internetausdrucke entfernt]

Soweit diese Internetausdrucke in Augenschein genommen wurden, wird zum Inhalt dieser Internetausdrucke im Einzelnen gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 stopp auf die zitierten Aktenseiten verwiesen und Bezug genommen.

In der Gesamtschau dieser Ergebnisse der Beweisaufnahme ist das Gericht zur sicheren Überzeugung gelangt, dass sich der Sachverhalt so, wie unter II. dargestellt, abgespielt hat. Bereits aus der eigenen Einlassung des Betroffenen, die bestätigt wird durch die Angaben des Zeugen E. und durch die verlesenen und in Augenschein genommenen Internetausdrucke, steht fest, dass der Betroffene im genannten Zeitraum eine auf den Abschluss von Darlehensverträgen abzielende Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt hat. Seine Tätigkeit, wie sie der Betroffene selbst eingeräumt hat, stellt die Vorbereitung des Abschlusses von Darlehensverträgen dar. Denn wenn der Betroffene auch mit der eigentlichen Abwicklung des Darlehensvertrages nichts zu tun hat, so schafft er durch die Informationen der möglichen Interessenten über die hinter ihm stehenden Kreditfirmen doch die Gelegenheit zum Abschluss solcher Darlehensverträge und bereitet den Abschluss solcher Verträge vor.

Dass der Betroffene im gegenständlichen Zeitraum nicht über die nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 a GewO erforderliche Erlaubnis verfügte, hat der Betroffene selbst eingeräumt.

Dass der Betroffene wusste, dass diese Erlaubnis erforderlich gewesen wäre, ergibt sich zum einen schon aus der verlesenen Gewerbeanmeldung vom 02.06.2010, die als anzumeldende Tätigkeit nennt „Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen“ (Bl. 23 d.A.). Dass der Betroffene die Erforderlichkeit dieser Erlaubnis kannte, ergibt sich jedenfalls aber auch aus dem verlesenen Urteil des Amtsgerichtes Straubing vom 24.09.2007 (Bl. 84 und 85 der beigezogenen Akte 142 Js 94674/07). Spätestens nachdem der Betroffene durch dieses Urteil wegen der fahrlässigen

Hatte der Betroffene erkannt, dass er über die erforderliche Erlaubnis zum Betrieb dieser Internetseiten nicht verfüge. Im Übrigen ergibt sich das vorsätzliche Handeln insoweit bereits aus der eigenen Einlassung des Betroffenen.

Die verlesen Gewerbeanmeldung vom 02.06.2010 enthält folgende Ausführungen:

[Gewerbeanmeldung entfernt]

IV.

Der Betroffene hat sich damit schuldig gemacht der vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit des gewerbsmäßigen Vermittelns von Darlehen und des Nachweises der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge ohne Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 a GewO i.V.m. § 144 Abs. 3 GewO.

1. Die Vermittlung des Abschlusses eines Darlehensvertrages im Sinne von § 34 c GewO Rdnr. 8 m.w.N.). Die Vermittlung umfasst hierbei sowohl eine Tätigkeit, die den Abschluss des Vertrages nur vorbereitet, als auch eine solche, die ihn selbst herbeiführt (Landmann/Rohmer, § 34 c GewO m.w.N.). Da eine Vermittlung auch dann schon vorliegt, wenn eine solche Tätigkeit erfolglos bleibt und nur der Vorbereitung eines Vertragsabschlusses dient, kommt es nicht darauf an, ob und ggf. in welcher Zahl das Betreiben der gegenständlichen Internetseiten tatsächlich zum

Abschluss von solchen Verträgen. Dieser liegt bereits darin, dass der Betroffene es dem Auftraggeber durch die Schaltung entsprechender Links auf seinen Internetseiten ermöglicht hat, bei entsprechender Aktivierung der Links von bisher unbekanntem Interessenten Kenntnis zu nehmen, um so als Auftraggeber von sich aus Vertragsverhandlungen aufnehmen zu können (Landmann/Rohmer, § 34 c GewO Rdnr. 13 m.w.N.).

2. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG i.V.m. § 144 Abs. 3 GewO betraf die Verurteilung lediglich den Zeitraum vom 10.02.2008 bis 10.02.2010.
3. Soweit dem Betroffenen darüber hinaus im Bußgeldbescheid tateinheitlich ein vorsätzliches Nichtanzeigen eines Gewerbes entgegen § 14 Abs. 1 GewO zur Last lag, konnte ein Tatnachweis nicht geführt werden., da der Betroffene unwiderlegbar angegeben hat, dass er im Jahre 2007 zumindest versucht hat, die Anmeldung durchzuführen. Da insoweit eine tateinheitliche Begehung zur Last gelegt war, war insoweit ein Teilfreispruch nicht veranlasst, da hinsichtlich einer Tat lediglich einheitlich auf Verurteilung oder Freispruch erkannt werden kann.

V.

Ausgehend vom Bußgeldrahmen des § 144 Abs. 4 GewO, der für die Fälle des § 144 Abs. 1 Nr. 1 h GewO die Möglichkeit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro vorsieht, war zunächst zu Lasten des Betroffenen zu berücksichtigen, dass er nicht nur fahrlässig, sondern schon vorsätzlich gehandelt hat. Weiter wurde zu Lasten des Betroffenen berücksichtigt, dass er über einen erheblich langen Zeitraum hinweg ohne die erforderliche Erlaubnis das Gewerbe ausgeübt hat. Zu seinen Lasten musste weiter berücksichtigt werden, dass der Betroffene in Form des Urteils des Amtsgerichtes Straubing vom 24.09.2007 bereits einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Zu Gunsten des Betroffenen konnte berücksichtigt werden, dass er – jedenfalls auch – einer regulären Arbeit nachgeht und insoweit in geordneten Verhältnissen lebt. Zu Gunsten des Betroffenen war weiter zu berücksichtigen, dass der Auszug aus dem Bundeszentralregister für ihn keine Eintragungen enthält. Unter Abwägung dieser für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen, hielt das Gericht eine Geldbuße in Höhe von 400,- Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um dem Betroffenen deutlich vor Augen zu führen, dass sein nachhaltig rechtswidriges Verhalten nicht ohne Konsequenzen bleibt.

VI.

[7]

Die Kostenfolge ergibt sich aus den § 46 Abs. 1 OWiG, § 465 StPO

L.H.
Richter am Amtsgericht

Straubing, den 03.März 2011

Quelle:
Amtsgericht Straubing
8 OWi 142 Js 94374/10